

Vereinsstatuten des Turnverein Vilters

0 Rechtsstellung

- 001 Der Turnverein Vilters ist ein Verein, im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 7324 Vilters.
- 002 Der Turnverein Vilters ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und deren Unterverbände:
- Schweizerischer Turnverband (STV)
 - St. Galler Turnverband (SGTV)
 - Kreisturnverband St. Galler Oberland
- 003 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 004 In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

1 Leitbild

- 101 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 102 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 103 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports, für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb, soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 104 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.

- 105 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine Jugendriege und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 106 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 107 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 108 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- 109 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

2 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

201 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner

202 Aktivmitglied kann jede Person werden.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

203 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

204 Aktivmitglieder können nach 10-jähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

- 205 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. In den Vereinsversammlungen haben sie jedoch nur beratende Stimmen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des ZGB.
- 206 Als Mittturner gelten jene Personen, welche vor der offiziellen Aufnahme durch die Hauptversammlung aktiv im Verein mitturnen. In den Vereinsversammlungen haben sie jedoch nur beratende Stimmen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des ZGB.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 207 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.
- 208 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 209 Aktivmitglieder und Mittturner sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 210 Jedes Aktivmitglied hat an der HV Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 211 Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 212 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

213 Mitgliederbeiträge:

Die Vereinsmitglieder haben folgende jährliche Mitgliederbeiträge zu bezahlen:

- Aktivmitglieder max. Fr. 100.--
- Mitturner max. Fr. 50.--
- Passivmitglieder max. Fr. 50.--

Den Vorstandsmitgliedern und den Jugileitern sind die Mitgliederbeiträge erlassen.

- 214** Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.
Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 215** Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

- 216** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

- 217** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3 Organisation

- 301** Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Turnstand
- der Vereinsvorstand
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Hauptversammlung

- 302 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 303 Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der HV schriftlich zugestellt werden.
- 304 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der Geschäfte, einberufen werden.
- 305 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
 - Abnahme der Berichte des Präsidenten, des Oberturners und des Jugiobermanns
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Finanzkompetenzen
 - Geschäfte mit Grundbucheintrag
 - Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
 - Mutationen
 - Wahl des Vorstandes und der GPK
 - Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
 - Beschlussfassung über neue Riegen bzw. Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 306 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 307 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 308 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 309 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Turnstand

- 310 Der Turnstand hat für den Vorstand konsultativen Charakter. Er dient der Meinungsbildung des Vorstandes.

Vereinsvorstand

- 311 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- 312 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- 313 Der Vereinsvorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern:
Präsident, Technischer Leiter, Vizepräsident, Aktuar, Finanzchef, Materialverwalter, Juniorenobmann
Es können auch Doppelmandate geführt werden.
- 314 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 315 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheque- und Bankkontenverkehr führen der Finanzchef und ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.

Geschäftsprüfungskommission

- 316 Die GPK besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- 317 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 318 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

- 401 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder und Mitturner
 - Beiträgen der Passivmitglieder
 - Subventionen und Schenkungen
 - Finanzaktionen
 - Einnahmensüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
- 402 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
 - Begleichung der Verbandsabgaben
 - Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen
- 403 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 501 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.
- 502 Die Abänderung der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der HV.
- 503 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung zweckgebunden angelegt.
- 504 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Turnverein Vilters vom 22.02.1991.

6 Genehmigungsvermerke

- 601 Diese Statuten treten nach der Genehmigung des SGTV in Kraft.
- 602 Vorstehende Statuten sind an der HV vom 27.01.2006 angenommen worden.
- 603 Vorstehende Statuten sind am 07.02.2006 vom SGTV genehmigt worden.

Vilters, 27. Januar 2006:

Turnverein Vilters

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Michael Bühler

Marcel John

Mörschwil, 10. Februar 2006

St. Galler Turnverband

Peter Müller, Präsident